

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

- 50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sebastian Hager

- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Martin Knuth

- 52 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - vom 09.06.2013

- 53 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - vom 11.06.2013

Hinweisbekanntmachungen

29. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
12.06.2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

49

Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 liegt in der Zeit vom

19.06.2013 - 26.06.2013

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs, freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, öffentlich auf.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 07.06.2013

Bertram
Bürgermeister

50

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Hager, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12880, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.06.2013

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Martin Knuth, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12410, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.06.2013

Bertram
Bürgermeister

52

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - vom 09.06.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung sowie Umgestaltung der Erschließungsanlage Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße - und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsruhmiger Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO,

- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen.
Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.06.2013

Bertram
Bürgermeister

53

Der Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -

vom 11.06.2013

(Satzung Nr. 24)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) i. V. m. § 41 (1) f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - in der Gemarkung Eschweiler, Flur 12,13,14 und 96, wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden vom östlichen Abzweig der Rue de Watrelos bis zur Einmündung Auerbachstraße,

im Osten von der Auerbachstraße zwischen der Einmündung Rue de Watrelos und der Einmündung in die Aachener Straße,

im Süden von der Aachener Straße zwischen der Einmündung der Auerbachstraße und der Kreuzung mit der Rue de Watrelos,

im Westen von der Rue de Watrelos zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Einmündung des östlichen Abzweiges der Rue de Watrelos.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

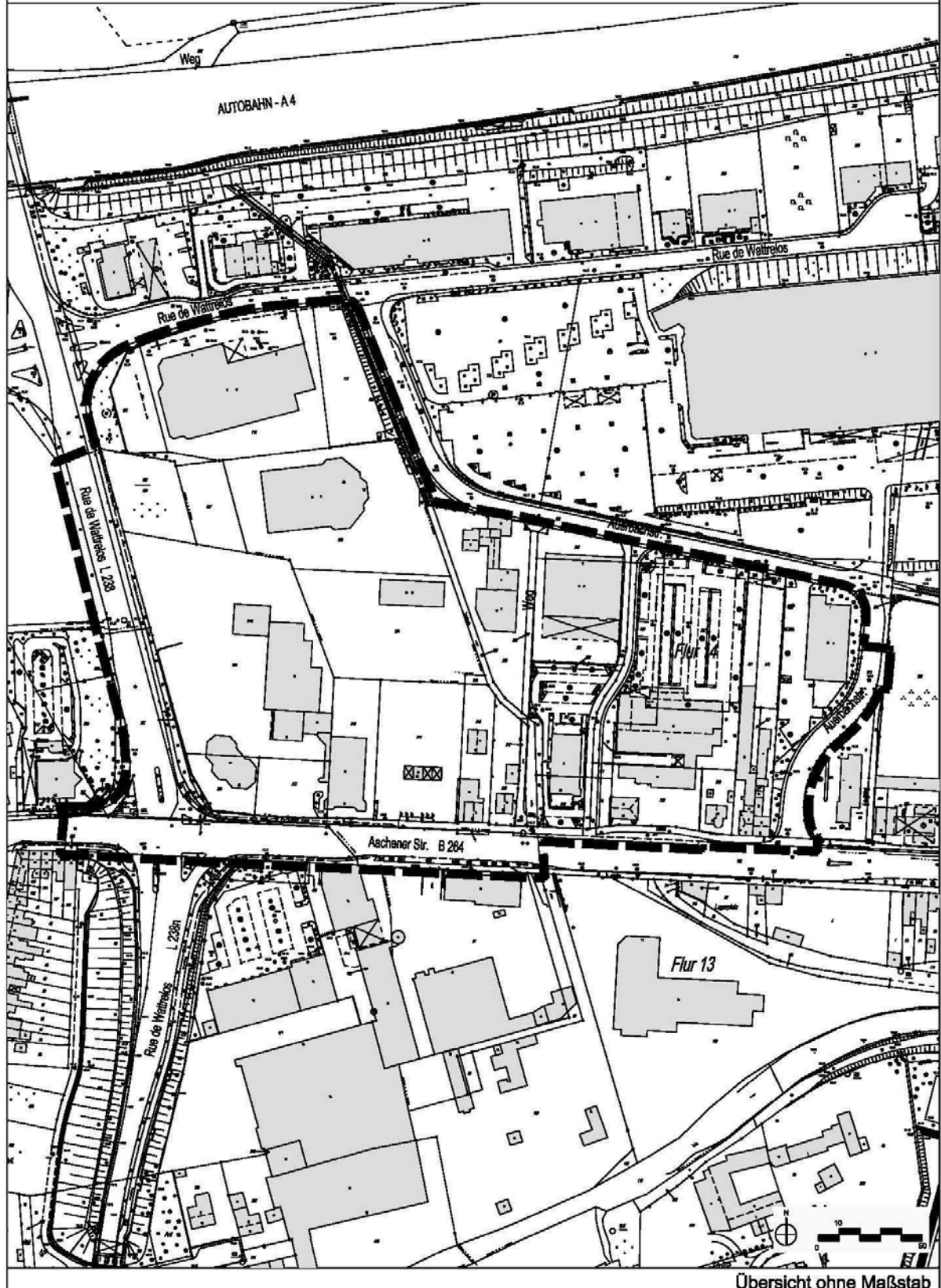
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.06.2013

Bertram
Bürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG NR. 24

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Plangebiet des Bebauungsplanes 35 / 8. Änderung - Lenzenfeldchen -



Übersicht ohne Maßstab